

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.1991 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), der §§ 1, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), sowie des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende 16. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.1991 beschlossen:

Art. I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird nach dem zu dieser Satzungsänderung als Bestandteil gehörenden Tarif erhoben.

Art. II

Gebührentarif

Gebührentarif

zur 15. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
1.	<u>Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten</u>	
1.1	Reihengräber	
1.1.1	Grabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren	735,00
1.1.2	Grabstätte für Personen über 5 Jahren	975,00
1.1.3	Anonyme Grabstätte für Personen über 5 Jahren	905,00
1.1.4	Grabstätte für Personen über 5 Jahren im Rasenfeld	905,00
1.1.5	Grabstätte im Schmetterlingsfeld	355,00
1.1.6	Urnengrabstätte	585,00
1.1.7	Anonyme Urnengrabstätte	515,00
Ziffer	Gegenstand	Gebühren

		€
1.1.8	Urnengrabstätte im Rasenfeld	515,00
1.1.9	Baumgrab	585,00
1.1.10	Kindergrab im Rasenfeld	660,00
1.1.12	Urnengrabstätte im Rosenquartier	585,00
1.2	Wahlgräber	
1.2.1	für jede Grabstelle und für 30 Jahre	1.635,00
1.2.2	bei Urnenwahlgräbern je Grabstelle und für 20 Jahre	1.240,00
1.2.3	für jede Grabstelle und für 30 Jahre im Rasenfeld	1.490,00
1.2.4	für jede Urnengrabstelle und für 20 Jahre im Rasenfeld	1.095,00
1.2.5	bei Urnenwahlgräbern als Familiengrab und für 20 Jahre	1.390,00
1.2.6	für jede Urnengrabstelle im Rosenquartier für 20 Jahre	1.240,00
1.3	Aschestreifelder	
1.3.1	Verstreuung der Asche	290,00
1.4	Verlängerung des Nutzungsrechtes an vorhandenen Wahlgrabstätten	
	Das Nutzungsrecht muss bei jeder Belegung um die Differenz an Jahren verlängert werden, die zwischen der erworbenen Restzeit und der für die letzte Bestattung vorgeschriebenen gesetzlichen Ruhezeit (30 Jahre/20 Jahre) liegt.	
1.4.1	für jede Grabstelle und jährlich	54,50
1.4.2	bei Urnenwahlgräbern für jede Grabstelle und jährlich	62,00
1.4.3	bei Urnenwahlgräbern als Familiengrab und jährlich	69,50

2.	<u>Gebühren für die Bestattung von Leichen und Urnen</u>	
2.1	Gebühren für die Grabbereitung	
2.1.1	als Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	270,00
2.1.2	als Reihengrab für Personen über 5 Jahre	620,00
2.1.3	als Urnenreihengrab	125,00
2.1.4	als Wahlgrabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren	270,00
2.1.5	als Wahlgrabstelle für Personen über 5 Jahre	815,00
2.1.6	als Urnenwahlgrab	125,00
2.1.7	als Wahlgrabstelle für Personen über 5 Jahre im Rasenfeld	815,00
2.1.8	als Urnenwahlgrabstelle im Rasenfeld	125,00
2.1.9	als Reihengrab für Personen über 5 Jahre im Rasenfeld	620,00
2.1.10	als Baumgrab	175,00
2.1.11	als Grab im Schmetterlingsfeld	125,00
2.1.12	als anonyme Reihengrabstätte	620,00
2.1.13	als anonyme Urnengrabstätte	125,00
2.1.14	als Urnengrabstätte im Rasenfeld	125,00
2.1.15	als Kindergrab im Rasenfeld	270,00

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
2.2	Ausbetten zur Beisetzung auf einem auswärtigen Friedhof	
2.2.1	Kinder bis zu 5 Jahren	830,00
2.2.2	Personen über 5 Jahre	1.380,00
2.2.3	Urnen	550,00
2.3	Ausbetten und Wiederbestatten auf einem städtischen Friedhof (auch im Falle einer Obduktion)	
2.3.1	Kinder bis zu 5 Jahren	1.100,00
2.3.2	Personen über 5 Jahre, Wiederbestattung in einem Reihengrab	2.000,00
2.3.3	Personen über 5 Jahre, Wiederbestattung in einem Wahlgrab	2.195,00
2.3.4	Urnen	675,00
3.	<u>Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen</u>	
	- ersatzlos gestrichen -	
4.	Sonstige Gebühren	
4.1	Für die Berechtigung zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen nach § 6 der Friedhofssatzung	
4.1.1	für ein Kalenderjahr	26,00
4.2	Ausstellung der Zweitschrift einer Urkunde	15,00
4.3	Umschreibung des Nutzungsrechtes	20,00
4.4	Pflege von anonymen Grabstätten sowie Grabstätten in Rasenfel- dern für die Dauer der Ruhezeit	
4.4.1	Pflege eines anonymen Reihengrabes	310,00
4.4.2	Pflege eines Reihengrabes im Rasenfeld	310,00
4.4.3	Pflege eines anonymen Urnenreihengrabes	50,00
4.4.4	Pflege eines Urnenreihengrabes im Rasenfeld/Baumgrabfeld	50,00
4.4.5	Pflege eines Wahlgrabes im Rasenfeld je Stelle	310,00
4.4.6	Pflege eines Urnenwahlgrabes im Rasenfeld je Stelle	5000
4.4.8	Urnenreihengrab im Rosenquartier	75,00
4.4.9	Urnenwahlgrab im Rosenquartier je Stelle	75,00
4.5	Genehmigungen zur Aufstellung von Grabmälern, Grababdeckun- gen und Grabeinfassungen	70,00
4.6	Einebnen von Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit bzw. Nut- zungszeit auf Antrag der Angehörigen	
4.6.1	Einmalige Gebühren - nur in Verbindung mit Gebühren für die jähr- lich entstehenden Pflegekosten nach 4.6.2 -	
4.6.1.1	Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	60,00
4.6.1.2	Reihengrab für Personen über 5 Jahre	100,00
4.6.1.3	Urnenreihengrab	60,00
4.6.1.4	Wahlgrab je Stelle	100,00
4.6.1.5	Urnenwahlgrab je Stelle	60,00

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
4.6.2	Pflegekosten pro Jahr	
	Die Höhe der Gesamtpflegekosten ermittelt sich durch Multiplikation des entsprechenden Gebührentarifes mit der Anzahl der Jahre der nach Rückgabe des Rechtes verbleibenden Ruhezeit	
4.6.2.1	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.1	50,00
4.6.2.2	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.2 oder 4.6.1.4 je Stelle	70,00
4.6.2.3	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.3 oder 4.6.1.5 je Stelle	35,00

Art. III

Die Änderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.